

**Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Deutsche
Sprachprüfung für den Hochschulzugang
– DSH –**

Vom 12. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang – DSH – vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Bezeichnung der Satzung wird die Abkürzung „**DSH**“ durch die Abkürzung „**PO DSH**“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 wird nach den Worten, Zeichen und Ziffern „Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5“ die Abkürzung „**RO-DT**“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „als Prüfungsvorsitzende bzw. als Prüfungsvorsitzender verantwortlich“ das Komma und die Worte „die bzw. der zusammen mit einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und sonstigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich tätig sind, vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt wird“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt eine Prüfungsvorsitzende bzw. einen Prüfungsvorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und sonstigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bzw. der im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich tätig ist. ³Ebenso bestellt der in Satz 2 genannte Fakultätsrat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden. ⁴Diese Stellvertreterin bzw. dieser Stellvertreter kann sowohl aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und sonstigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als auch aus dem Kreis der angestellten oder verbeamteten Mitarbeitenden der FAU bestellt werden.“

cc) Der ursprüngliche Satz 2 wird zum neuen Satz 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:

„²Die bzw. der Prüfungsvorsitzende bestellt eine Prüfungskommission. ³Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden und ist in Zweifelsfällen formeller Art zuständig. ⁴Der Prüfungskommission gehören zwei Mitglieder an, die für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind und sie setzt sich zur Hälfte aus angestellten oder verbeamteten Mitarbeitenden der FAU zusammen.“

bb) Der ursprüngliche Satz 2 wird zum neuen Satz 5 und der ursprüngliche Satz 3 wird zum neuen Satz 6.

cc) Die ursprünglichen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

dd) Nach Satz 6 (neu) werden folgende neuen Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Scheidet ein prüfungsbefugtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden erhalten. ⁸Bei befristet beschäftigten Prüfungsbefugten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „in der Regel zwei“ die Worte „bis vier“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „im Benehmen mit dem“ werden die Worte „Referat S-INTERNATIONAL – Internationale“ durch die Worte „für internationale“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Angelegenheiten“ werden die Worte „zuständigen Referat“ eingefügt.

cc) Nach den Worten „und dem Sprachenzentrum der“ wird das Wort „Universität“ durch die Abkürzung „FAU“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „zum Studium an der FAU hat“ die Worte „oder einen studienvorbereitenden Sprachkurs, der am Sprachenzentrum der FAU in dem der jeweiligen DSH vorangegangenen Semester angeboten wurde, erfolgreich absolviert hat oder deutsche Staatsangehörige bzw. deutscher Staatsangehöriger ist, ausländische Vorbildungsnachweise besitzt und sich für einen zulassungsfreien Studiengang immatrikulieren möchte“ eingefügt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nach den Worten „spätestens zu der Anmeldefrist“ werden die Worte „zur Prüfung anmelden“ eingefügt.
- (2) Nach den Worten „die in den“ werden die Worte „von der Universität verschickten Zulassungsschreiben“ durch die Worte und Zeichen „Unterlagen, die von der FAU ausgegeben oder verschickt werden,“ ersetzt.
- (3) Nach den Worten „genannt ist“ werden das Komma und die Worte „zur Prüfung anmelden“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „liegt dieser Termin etwa“ die Worte „zwei bis“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach den Worten „wenn die betroffenen Studierenden bei“ die Worte „dem zuständigen Prüfungsausschuss“ durch die Worte „der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „bei der Anmeldung zur Prüfung an“ die Worte „den Prüfungsausschuss“ durch die Worte „die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden“ ersetzt.

6. In § 14 werden nach Abs. 2 folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2022 durchgeführten bzw. durchzuführenden DSH.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2022 durchgeführten bzw. durchzuführenden DSH.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 27. April 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 12. Mai 2022.

Erlangen, den 12. Mai 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Mai 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Mai 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12. Mai 2022.